



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Begründung mit Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans (N-25)

Juli 2019

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Boden und Gewässer
 - 3.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Auswirkungen der Planung**
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 Immissionsschutz
 - 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

Teil III: Anlagen

- A.1 Planungsbüro Tischmann Schrooten (2017): Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Standortdiskussion Kindergarten, Rheda-Wiedenbrück. September 2017.
- A.2 Dipl.-Geogr. Peter Düphans Landschaftsplanung & Stadtökologie (2018): Erfassung der Amphibien an einem Kleingewässer (Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flurstück 31) - Zwischenbericht, Gütersloh. 04.06.2018.
- A.3 Dipl.-Geogr. Peter Düphans Landschaftsplanung & Stadtökologie (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben - Bauantrag zur Errichtung einer Kindertagesstätte und die N-25. FNP-Änderung, Gütersloh. 08.10.2018.

1. Einführung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt im Ortsteil Herzebrock derzeit über drei Kindertageseinrichtungen. Diese Einrichtungen sind räumlich gut im Siedlungsbereich verteilt, so dass unter Berücksichtigung eines 500 m-Radius um die vorhandenen Kindergärten nur kleine Teilflächen des Wohnsiedlungsbereichs nicht abgedeckt sind. Durch die Absenkung des Eintrittsalters für Kindertagesstätten von drei auf zwei Jahre ergibt sich aktuell ein **zusätzlicher Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen**. Zudem verzeichnet die Gemeinde in den Meldedaten einen Zuwachs der betroffenen Altersgruppen durch Zuzug. Aufgrund zusätzlich geschaffener sowie geplanter Baugebiete wird von einer Fortsetzung des Trends ausgegangen. Darüber hinaus ist in den älteren Wohnsiedlungsbereichen aus den 1950er und 1960er Jahren nördlich der B 64 sowie südöstlich der L 788 seit einiger Zeit ein deutlicher Generationen- und Eigentümerwechsel zu verzeichnen. Im Ergebnis besteht im südöstlichen Siedlungsbereich von Herzebrock ein Bedarf für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung. Für die Errichtung kann eine nötige Grundstücksfläche von rund 2.500 m² zuzüglich Stellplatzflächen angenommen werden. Die Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Gütersloh sieht ebenfalls insbesondere Handlungsbedarf im Ortsteil Herzebrock.

Vor diesem Hintergrund wurde im Vorfeld des vorliegenden Planverfahrens eine **Standortdiskussion** zur Ermittlung eines geeigneten Kindergartenstandorts innerhalb des betroffenen Bereichs durchgeführt.¹ Hier wurden insgesamt acht Standorte im Südosten des Ortsteils Herzebrock untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Im Ergebnis wurden zwei Standorte als geeignet bewertet. Im Hinblick auf die Lage sowie die geringere Betroffenheit des Walds hat sich die Gemeinde für die Entwicklung eines neuen Kindergartens am Standort Rhedaer Straße (K1) entschieden.

Um die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kita) planerisch vorzubereiten, ist eine Umwandlung des bisher im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten erforderlich. Der **Änderungsbereich** der vorliegenden 25. FNP-Änderung (FNP N-25) mit einer Größe von knapp 0,45 ha befindet sich im Südosten des Ortsteils Herzebrock westlich der Rhedaer Straße sowie östlich der bebauten Grundstücke an der Breslauer Straße. Er ist wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Nordwesten durch die Wohnbebauung an der Breslauer Straße,
- im Osten durch die Rhedaer Straße sowie das angrenzende Waldgebiet Boland und
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Gründlandflächen.

Genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Der wirksame FNP stellt den Änderungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem liegt er innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets und des Wasserschutzgebiets (Zone IIIB). Um den geplanten Kindergartenstandort bauleitplanerisch vorzubereiten, wird

¹ Planungsbüro Tischmann Schrooten (2017): Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Standortdiskussion Kindergarten, Rheda-Wiedenbrück. September 2017.

im Zuge der vorliegenden 25. FNP-Änderung die bisherige Darstellung in eine **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten** umgewandelt.

Übergeordnetes Planungsziel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten-Plätzen in beiden Ortsteilen sowie die dauerhafte Sicherung und Stärkung der lokalen Infrastruktur. Zur Standortfrage wird auf die in Kapitel 1 erläuterte Standortdiskussion zur Ermittlung eines geeigneten Kindergartenstandorts verwiesen. Der vorliegende **Standort** für eine neue Kindertageseinrichtung an der Rhedaer Straße wird aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen, der im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten geringsten Konfliktpotenziale und der guten verkehrlichen Anbindung über die Rhedaer Straße/Berliner Straße als innerörtliche Sammelstraße im Ergebnis für gut geeignet angesehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die **konkrete Vorhabenplanung** einen länglichen, eingeschossigen Baukörper mit einzelnen versetzten Gruppenelementen im Übergang zum angrenzenden Siedlungsbereich vor. Dazwischen verläuft der umgelegte und begrünte Bach, der somit auch eine Gliederungsfunktion zwischen der Wohnbebauung und der geplanten Kindertageseinrichtung übernimmt. Das Außenspielgelände soll nach Süden zur landwirtschaftlichen Fläche ausgerichtet werden, während die Stellplatzanlage an der Rhedaer Straße angeordnet werden soll. Zudem ist im Rahmen der inneren Erschließung eine Umfahrt inklusive Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr vorgesehen. Diese ermöglicht eine reibungslose Verkehrsabwicklung zu den Stoßzeiten. Die Konkretisierung der Vorhabenplanung erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist somit gegeben, um den Änderungsbereich gemäß den gemeindlichen Zielsetzungen zu entwickeln. Im Rahmen der 25. FNP-Änderung soll durch Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten den Zielvorstellungen der Gemeinde Rechnung getragen werden.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der vorliegende Änderungsbereich schließt unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsraum an. Der Herzebrocker Ortskern (Debusstraße/Le-Chambon-Straße) mit weiteren Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen liegt ca. 600 m entfernt. Diese Einrichtungen sind mit dem Fahrrad gut zu erreichen. Der nächstgelegene Kindergarten liegt nördlich der Gütersloher Straße etwa 840 m entfernt. Die nächstgelegene Grundschule sowie Sportanlagen befinden sich in ca. 350 m (Bollandschule) bzw. 880 m (Josefschule) Entfernung.

Der **Änderungsbereich** selbst wird derzeit i. W. als Wiese mit teils dichten Baum- und Gehölzbestand genutzt. Zudem befindet sich ein Teich innerhalb des Änderungsbereichs. Am südlichen Rand verläuft ein Fließgewässer, an das sich intensiv genutzte Ackerflächen anschließen.

Das **städttebauliche Umfeld** im Nordwesten ist geprägt von lockerer Wohnbebauung. Für die direkt angrenzende Wohnbebauung gilt kein Bebauungsplan. Dieser Bereich ist dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB zuzuordnen. Im Anschluss an die Wohnbebauung grenzt im Südwesten, Westen und Norden der Bebauungsplan Nr. 202 „Südthoff“ mit Festsetzung

eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO an. Für den Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan, dieser liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauNVO. Südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzt die Rhedaer Straße an den Änderungsbereich an, an die sich wiederum das Waldgebiet Boland anschließt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1(4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der **Landesentwicklungsplan NRW** (LEP NRW) weist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Rahmen des zentralörtlichen Systems die Funktion eines Grundzentrums zu. Grundzentren müssen ihren Einwohnern eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten. Auch die Errichtung einer Kindertagesstätte entspricht dabei den Aufgaben eines Grundzentrums. Die Gemeinde ist auf Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh als Mittelzentren und das Oberzentren Bielefeld ausgerichtet.

Der 2017 neu aufgestellte LEP NRW verfolgt i. W. das Ziel, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung hinsichtlich Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Klimawandel anzupassen. Die Ziele und Grundsätze des neuen LEP NRW sind nach Schwerpunktthemen, wie z. B. Siedlungsraum, Freiraum, Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Boden, geordnet und enthalten diverse Vorgaben, die in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Ein wesentliches Ziel des fortgeschriebenen LEP NRW stellt die **landesweite Reduzierung der Flächeninanspruchnahme** dar. Zu den Details wird ergänzend auf den LEP NRW verwiesen.

Den textlichen Festlegungen des LEP NRW mit **Zielen und Grundsätzen** in Bezug auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1, 6.1-9), eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ (Grundsatz 6.1-5), eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-7) und eine möglichst effiziente Energienutzung (Ziel 10.1-1) können durch die bedarfsgerechte Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf sowie durch geeignete grünordnerische und baugestalterische Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung und in der Umsetzung angemessen Rechnung getragen werden.

Gemäß **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum** vollzieht sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (Allgemeine Siedlungsbereiche ASB oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB im Regionalplan). Gemäß Handreichung des Referats III B 1 des Landes NRW zu Ziel 2-3 des LEP NRW umfasst die Siedlungsentwicklung insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung. Bei der Beurteilung, ob eine bauleitplanerische Erweiterung im Siedlungsrandbereich noch dem regionalplanerischen Siedlungsraum zuzurechnen ist, besteht nach der Handreichung ein Interpretationsspielraum, der sich aus dem Darstellungsmaßstab der Regionalpläne ergibt. Ergänzend wird erläutert:

„Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind bereichsscharf, nicht parzellenscharf auszulegen. Der Interpretationsspielraum kann dabei bis rund 100 m (= 2 mm im Maßstab 1:50.000) betragen. Die Strichstärke z. B. einer BSN-Abgrenzung beträgt ca. 50 m.“ Verwiesen wird hierbei auf ein Urteil des BVerwG zum Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8(2) BauGB (4 CN 6.98). Gemäß laufender Rechtsprechung wird der

Begriff der Parzellenunschärfe auch auf das Verhältnis der Bauleitpläne zum Regionalplan übertragen.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW erfordert eine detaillierte Einzelfallprüfung und Begründung. Ein Interpretationsspielraum kommt dann nicht in Frage, wenn sich aus konkreten Elementen, Infrastrukturen, geografischen Grenzen etc. (z. B. Flusslauf, Straße oder Weg) ein bestimmbarer Grenzverlauf ergibt. Auf den rechtskräftigen LEP NRW und die genannte Handreichung wird ergänzend verwiesen.

Der vorliegende Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 0,45 ha und liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Herzebrock westlich der Rhedaer Straße. Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Änderungsbereich gemäß grobmaßstäblicher Kartendarstellung als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** festgelegt. Er ist zudem Teil eines regionalen Grünzugs sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die bestehende Bebauung an der Breslauer Straße im Nordwesten liegt innerhalb des festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Das östlich angrenzende Waldgebiet Boland ist auch im Regionalplan als Waldbereich ausgewiesen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz strebt für die überplante Fläche die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten an. Der im Regionalplan ausgewiesene **Allgemeine Siedlungsbereich** ist im Nordwesten nicht durch konkrete Elemente, Infrastrukturen oder geografische Grenzen etc. (z. B. Flusslauf, Straße oder Weg) oder durch eindeutig bestimmbare Grenzverläufe begrenzt. Somit ist in der Örtlichkeit keine räumliche Zäsur im Nordwesten ablesbar. Im Ergebnis wird der Regionalplan so gelesen, dass die geplante Fläche für Gemeinbedarf innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt.

Im Ergebnis enthalten weder der rechtskräftige LEP NRW noch der Regionalplan der vorgesehenen Bauleitplanung am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Herzebrock entgegenstehende Ziele der Raumordnung.

Inzwischen liegt der **Entwurf der neuen Landesregierung** für eine Änderung des LEPs vor. Nach dem Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte im Februar 2019 der Kabinettsbeschluss. Die Entscheidung im Landtag steht noch aus. Rechtliche Bedeutung haben die im LEP-Entwurf vorgesehenen Neuregelungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese gelten gemäß § 3(1) Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und sind damit gemäß § 4(1) Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Folgerungen für die vorliegende Planung ergeben sich insoweit aus dem LEP-Entwurf, da die Änderungen vor allem darauf zielen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung einzuräumen. Konkrete Folgen ergeben sich aus der Änderung des LEP NRW nicht.

Die **landesplanerische Anfrage** gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf im Zuge der 25. FNP-Änderung wurde im Januar 2018 an die Bezirksregierung Detmold gestellt. Diese hat mit Schreiben vom 14.02.2018 mitgeteilt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen und weist darauf hin, dass für die Genehmigungsfähigkeit des FNPs die Aufhebung des Landschaftsschutzes im Änderungsbereich Voraussetzung ist. Die **Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz** wurde nach Vorabstimmung mit den Fachbehörden im Zuge des Verfahrens beantragt und vor dem Feststellungsbeschluss im Rat der Gemeinde abgeschlossen. Durch Bekanntmachung im Amts-

blatt der Bezirksregierung Detmold am 01.07.2019 hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutz am 02.07.2019 ihre Rechtskraft erlangt.

Der landesplanerischen Zustimmung aus Februar 2018 lag der Vorentwurf der 25. FNP-Änderung zum Stand der frühzeitigen Beteiligung zugrunde. Der Geltungsbereich und somit die Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf endete nur knapp südlich des im Süden verlaufenden Grabens. Im Zuge weiterer Grundstücksverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern und der Konkretisierung der Vorhabenplanung der Kindertagesstätte wurde die Fläche geringfügig nach Süden erweitert. Vor diesem Hintergrund erfolgte zur Offenlage eine erneute landesplanerische Abstimmung auf Basis des vergrößerten Geltungsbereichs der 25. FNP-Änderung. Die Bezirksregierung Detmold hat der Gemeinde am 12.03.2019 mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung weiterhin keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen.

In der Gesamtschau erachtet die Gemeinde die vorliegende Planung als vertretbar und an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB angepasst.

Darüber hinaus wird der Regionalplan im Regierungsbezirk Detmold in Kürze neu aufgestellt. Mit dem Ziel der Arrondierung des Wohnsiedlungsbereichs hat die Gemeinde der Bezirksregierung bereits im kommunalen Fachbeitrag vorgeschlagen, des bisher festgelegten ASB bis zur Rhedaer Straße im Osten und zur B 64 im Süden zu erweitern. Diese Ausweisung bzw. die konkrete Abgrenzung ist abhängig von den Ergebnissen einer schalltechnischen Untersuchung, die die Auswirkungen der ggf. künftig heranrückenden Wohnbebauung an das südwestlich der B 64 bestehende Unternehmen hätte. Eine Einschränkung der gewerblich-industriellen Nutzung der festgelegten GIB soll mit der Erweiterung des ASB nicht hervorgerufen werden. Die letztliche Entscheidung darüber trifft der Regionalrat im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu behandeln.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit i. W. als **Wiese** genutzt. Im Süden und Osten sind teils dichte Gehölzbestände vorhanden. Im Süden verläuft ein regelmäßig Wasser führender Graben im Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Zudem befindet sich ein Teich innerhalb der überplanten Flächen. Weitere besondere Wertigkeiten aus Naturschutzsicht liegen nicht vor.

Der Änderungsbereich wird nicht von den Darstellungen eines Landschaftsplans des Kreises Gütersloh erfasst. Er befindet sich in randlicher Lage innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets Gütersloh** (LSG-3914-001). Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz wurde nach Vorabstimmung mit den Fachbehörden im Zuge des Planverfahrens beantragt. Sie hat vor dem Feststellungsbeschluss der 25. FNP-Änderung ihre Rechtskraft erlangt, so dass der Änderungsbereich nun außerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets liegt. Nach der Entlassung wird somit keine weitere Betroffenheit gesehen.

Im Geltungsbereich der 25. FNP-Änderung und im näheren Umfeld befinden sich weder Naturschutzgebiete, noch geschützte Landschaftsbestandteile. Zudem sind hier und in der relevanten

Umgebung keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW² geführte schutzwürdige Biotop mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der südlich des Änderungsbereichs im Anschluss an die Ackerflächen an der B 64 liegende **Eichen-Hainbuchenwald** ist zum Schutz und Erhalt als Biotop (BK-4115-159) eingetragen.

Eine **Naherholungsfunktion** des Änderungsbereichs ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht gegeben. Die vorhandenen umliegenden Wegeverbindungen innerhalb des Waldgebiets werden durch die vorliegende Planung nicht verändert.

3.4 Boden und Gewässer

Gemäß Bodenkarte NRW³ stehen im Änderungsbereich **sandige Lehm Böden als Pseudogley (S4)** an. Diese Böden sind allgemein durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität geprägt. In Unterhanglagen kann z. T. starke Staunässe bis in den Oberboden auftreten. Die Kriterien der zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴ treffen auf die Pseudogley-Böden nicht zu.

Die Empfindlichkeit des Änderungsbereichs bzgl. **Grundwasserverschmutzung**, -aufkommen und -neubildung wird aufgrund der vorkommenden Böden nach gegenwärtigem Stand eher als gering eingestuft.

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich mit dem kleinen **Teich** ein Oberflächenstillgewässer, das im Rahmen der Planrealisierung verfüllt werden soll. Im Osten soll ein Ersatzgewässer angelegt werden. Im Süden des Geltungsbereichs verläuft zudem ein Graben als eingetragenes **Fließgewässer**, das u. a. zur Entwässerung der angrenzenden Flächen dient. Dieses wird nach Abstimmung mit den Fachbehörden im Zuge der Planumsetzung nach Norden verlegt und übernimmt damit eine Gliederungsfunktion zwischen der angrenzenden Wohnbebauung und dem geplanten Kindergarten. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers und seinen Funktionen ist dabei nicht zu erwarten. Die im Zuge der Umsetzung angestrebte Verlegung des Fließgewässers wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechend behandelt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des **Wasserschutzgebiets Herzebrock-Quenhorn** (Schutzzone III B). Dieses dient der Wassergewinnung der Stadtwerke Gütersloh in Herzebrock. Die Wasserschutzzone erstreckt sich großräumig über den bestehenden Herzebrocker Siedlungsbereich und angrenzende Waldgebiete. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzes ist durch die bauleitplanerisch vorbereitete kleinteilige Ergänzung des Siedlungsbereichs nicht zu erwarten. Eine konkrete Entwässerungsplanung erfolgt auf Genehmigungsebene. Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Zuge des Planverfahrens darüber hinaus keine anderen oder weitergehenden Erkenntnisse mitgeteilt.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2008): „Schutzwürdige Biotop“ in NRW (BK).

³ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991.

⁴ Geologischer Dienst NRW (2017): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Der Gemeinde sind im vorliegenden Änderungsbereich und im Umfeld **keine Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen** bekannt. Darüber hinaus besteht nach Landesbodenschutzgesetz allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Kampfmittel sind im Plangebiet und im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Zuge des Planverfahrens keine anderen oder weitergehenden Erkenntnisse mitgeteilt.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind weder im Geltungsbereich der FNP-Änderung, noch im nahen Umfeld bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Die **äußere verkehrliche Erschließung** des für die Kindertagesstätte vorgesehenen Änderungsbereichs erfolgt über die östlich verlaufende Rhedaer Straße/Berliner Straße. Diese führt Richtung Südosten im weiteren Verlauf nach Rheda und trifft im Nordwesten auf die Gildestraße/Gütersloher Straße, wodurch der Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sichergestellt ist. Die Berliner Straße übernimmt eine Sammelfunktion für den angrenzenden Wohnsiedlungsbereich und stellt eine wichtige innerörtliche Verbindung dar. Durch die direkte Lage an der Rhedaer Straße ist die Kindertagesstätte somit künftig sehr gut an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Ergänzende verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. Erweiterung der 30 km/h-Zone) können im Zuge der Umsetzung ergriffen werden.

Die erschließenden Straßen sowie die betroffenen Knotenpunkte sind zudem ausreichend leistungsfähig, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den Ziel- und Quellverkehr der hier bauleitplanerisch vorbereiteten Kindertagesstätte zu bewältigen. Der auf FNP-Ebene vorbereitete Standort ist somit verkehrlich **leistungsfähig erschlossen**.

Nach der bereits vorliegenden Vorplanung des Projekts werden im Rahmen der inneren Erschließung eine Umfahrt inklusive Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr vorgesehen. Diese ermöglicht eine reibungslose Verkehrsabwicklung zu den Stoßzeiten.

Besonders hervorzuheben ist im Falle eines Kita-Standorts die **fußläufige Erreichbarkeit**. Die Anbindung für Fußgänger und Radfahrer ist in diesem Fall durch die direkt angrenzende Lage an den Wohnsiedlungsbereich im Westen als sehr gut zu bewerten.

Der **Anschluss an den ÖPNV** ist i. W. über die Buslinien 72 und 74 über die Haltestelle Bahnhof (ca. 780 m Entfernung) Richtung Clarholz/Harsewinkel und Gütersloh gewährleistet. Die Entfernung zum Bahnhof beträgt ebenfalls etwa 780 m, worüber in stündlicher Taktung die Bahnanbindung Richtung Bielefeld und Münster sichergestellt ist.

4.2 Immissionsschutz

Zu beachten sind in der Bauleitplanung unter dem Aspekt Immissionsschutz eventuelle **Vorbelastungen** eines Plangebiets sowie mögliche **Auswirkungen** der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet selbst sowie im weiteren Umfeld.

a) Vorbelastungen für das Plangebiet

Folgende in der Planung bzw. in der Abwägung zu berücksichtigende Vorbelastungen bestehen für das Plangebiet:

Immissionen durch bestehendes Gewerbe

Südlich des Änderungsbereichs liegt etwa 180 m entfernt ein Betrieb der Metallumformung, Kunststoffverarbeitung und des Werkzeugbaus. Der geplante Kita-Standort schließt direkt an den vorhandenen Wohnsiedlungsbereich an, rückt aber nicht näher an das Unternehmen heran. Daher ist für die hinzukommende Gemeinbedarfsnutzung nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Änderungsbereich zu rechnen. Weitere Gewerbebetriebe sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Immissionen durch Straßenverkehr (Lärm, Abgase) und die Bahntrasse

Südlich des Änderungsbereichs verläuft in einer Entfernung von ca. 125 m die Clarholzer Straße (B 64). Der geplante Kita-Standort schließt direkt an den vorhandenen Wohnsiedlungsbereich an, daher ist für die hinzukommende Gemeinbedarfsnutzung nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Änderungsbereich zu rechnen.

Immissionen aus der Landwirtschaft

In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung. Im Süden des Änderungsbereichs und daran anschließend liegen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen. Landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen sind im ortsüblichen Umfang zu tolerieren.

b) Auswirkungen der Planung

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet selbst oder im weiteren Umfeld umfassen Emissionen des Vorhabens an sich sowie Emissionen von den betroffenen Verkehrswegen. Die hieraus resultierenden planerischen Fragen und die zulässigen

Immissionsbelastungen sind im Planverfahren sachgerecht zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Verkehrslärm

Die Erschließung ist über die Rhedaer Straße bzw. im Verlauf über die Berliner Straße vorgesehen. Durch den geplanten Kita-Standort ist mit einem Mehrverkehr und entsprechenden zusätzlichen Immissionen zu rechnen. Es sind auf der Flächennutzungsplanebene jedoch keine relevanten Auswirkungen erkennbar, die die Standortentscheidung in Frage stellen würden.

c) Sonstige Immissionen

Der durch den späteren Betrieb der Kindertagesstätte verursachte Lärm ist als sozialadäquat zu bewerten und somit für die Standortentscheidung der FNP-Änderung nicht relevant. Die angestrebte Gemeinbedarfsnutzung fügt sich verträglich in den angrenzenden Wohnsiedlungsbereich ein.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die Energie- und Wasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung erfolgen durch **Anschluss an die vorhandenen Anlagen** im Siedlungsbereich, ergänzende Maßnahmen für die Neubauten sind durchzuführen. Dabei ist eine Verlängerung des Mischwasserkanals in der Berliner Straße geplant. Die Bezirksregierung hat im Planverfahren darauf hingewiesen, dass die betroffene Kanalisation mindestens einen befriedigenden Zustand zwischen der Einleitungsstelle und der Kläranlage aufweisen muss. Dies ist in der Umsetzung entsprechend zu gewährleisten. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicherzustellen. Vorhandene Versorgungsleitungen werden bedarfsgerecht verlängert. Details sind auf der nachfolgenden Projektplanungs- und Genehmigungsebene zu klären.

b) Wasserwirtschaft

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die im Änderungsbereich anstehenden sandigen Lehm Böden weisen eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Sie sind durch einen ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung geprägt. Nach der bereits vorliegenden Vorplanung des Projekts ist nach derzeitigem Stand vorgesehen, das Oberflächenwasser über eine Rückhaltung dem vorhandenen Fließgewässer zuzuleiten. Voraussichtlich wird ein neues Regenrückhaltebecken in der Nähe des Änderungsbereichs geschaffen. Die im Zuge der Umsetzung angestrebte Verlegung des Fließgewässers wird im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechend behandelt. Details in Bezug auf die schadlose Oberflächenentwässerung werden auf der Genehmigungsebene geklärt.

Die Fachbehörden sowie Ver- und Entsorgungsträger haben der Gemeinde darüber hinaus keine anderen oder weitergehenden Erkenntnisse oder Informationen im Planverfahren mitgeteilt.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung erarbeitet worden.

Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Bebauung und Versiegelung der Böden, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc. Zudem sind Beeinträchtigungen durch Entfernung der Gehölze und des Teichs zu erwarten. Die Verlegung des Fließgewässers ist im Zuge der Umsetzung konkret zu bewerten. Die Auswirkungen sind jedoch voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen. Auf Genehmigungsebene sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen, um die Eingriffsintensität zu minimieren. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i. d. R. die Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derartige Flächenpotenziale, welche die Ansprüche eines Kita-Standorts z. B. hinsichtlich der erforderlichen Größe von ca. 2.500 m² zuzüglich Stellplatzflächen und der verkehrlichen Anbindung erfüllen, stehen jedoch im Ortsteil Herzebrock derzeit nicht zur Verfügung. Die meisten anderen in der Standortdiskussion untersuchten Standorte würden eine Beanspruchung bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich bedeuten. Die vorliegend überplante Fläche schließt an die Bebauung im Südosten der Ortslage und die vorhandene Erschließung an und stellt in diesem Zusammenhang eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung dar. Im Sinne einer flächendeckenden Bedarfsdeckung mit sozialen Infrastruktureinrichtungen wird die Inanspruchnahme der überplanten Fläche für vertretbar gehalten.

Somit sollen die Belange des Bodenschutzes im Ergebnis in der Abwägung besonders gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für die Entwicklung des Änderungsbereichs sprechen, zurückgestellt werden. Angesichts der insbesondere in Kapitel 2 genannten Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Böden hier für städtebaulich sinnvoll und vertretbar gehalten.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Die Erstaufstellung oder Änderung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der vorbereitenden FNP-Änderung können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Zum aktuellen Zustand und der Nutzung der Flächen im Änderungsbereich wird auf Kapitel 3.3 der vorliegenden Begründung verwiesen. Aufgrund der o. g. Ziele ergibt sich das planerische Erfordernis für diese Bauleitplanung. Die überplante Fläche befindet sich im Übergang zwischen dem zusammenhängenden Siedlungsbereich und dem freien Landschaftsraum. Standort und Flächendarstellung resultieren aus den o. g. Zielen und Rahmenbedingungen. In der Abwägung der betroffenen Belange auf Ebene des FNPs entscheidet sich die Gemeinde für die Überplanung des bislang unbebauten Bereichs. Die Inanspruchnahme wird als Ergebnis der bisherigen Prüfung aus Sicht der gemeindlichen Entwicklung zur Bedarfsdeckung im Bereich der sozialen Infrastruktur für sinnvoll und vertretbar gehalten. Nach der grundlegenden Entscheidung für die Überplanung sind vor diesem Hintergrund die Grundsätze der planerischen Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen.

Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe durch die vorgesehene Errichtung eines Kindergartens verbunden mit der Entfernung vorhandener Gehölze und des Teichs bauleitplanerisch vor. Es wird im Zuge der Umsetzung i. W. eine **erstmalige Bebauung bzw. Versiegelung** im Bereich der bisher als Wiese und randlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Die Fläche grenzt im Nordwesten unmittelbar an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich an, während im Süden überwiegend freier Landschaftsraum und im Osten Wald anschließen. Für die nachfolgende verbindliche Planungsebene oder die Genehmigungsebene wird zur Eingriffsminimierung eine maßstabsgerechte Einbindung der neu hinzukommenden Bebauung in die Umgebung sowie eine wirksame Ortsrandeingrünung nach Süden empfohlen. Dabei bietet es sich an, die bestehenden Gehölzstrukturen möglichst weitgehend einzubinden.

Nach derzeitigem Stand der konkreten Vorhabenplanung des Kindergartens wird der bestehende Teich im Rahmen der Umsetzung trockengelegt und verfüllt; östlich des Änderungsbereichs soll ein Ersatzgewässer angelegt werden. Der Graben wird an den nördlichen Rand des Änderungsbereichs verlegt und bildet somit inklusive Gewässerrandstreifen künftig einen Übergangsbereich zwischen der bestehenden Wohnbebauung und dem neuen Kita-Standort.

Auf der nachgelagerten verbindlichen Planungsebene oder der Genehmigungsebene sind die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend nach Maßgabe der Eingriffsregelung zu bilanzieren und naturschutzfachlich gemäß Ergebnis der Abwägung auszugleichen.

Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Zuge des Planverfahrens darüber hinaus keine anderen oder weitergehenden Erkenntnisse mitgeteilt.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch

geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG). Auf der vorbereitenden Ebene der Flächennutzungsplanung sind mit Blick auf die Standortfrage die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

Insbesondere aufgrund der im Zuge der Planumsetzung anstehenden Entfernung bzw. Verlegung des Teichs, der Verlegung des Fließgewässers und der Rodung vorhandener Gehölze wurde im Zuge des Planverfahrens auch schon mit Blick auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung des Kindergartens eine fachgutachterliche Artenschutzuntersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsaufwand wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Grundlage ist u. a. eine Erfassung der Amphibien an dem Kleingewässer.⁵ Die Ergebnisse des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**⁶ wurden zum Planentwurf zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) hat ergeben, dass relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für **die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus** nicht ausgeschlossen werden können (Nutzung der Gehölze als Quartiere), so dass für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt wurde. Durch die Entfernung der Gehölze kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so dass die Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG berührt wären. Das Gutachten führt daher **Vermeidungsmaßnahmen** aus, die zum einen das Eintreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse vermeiden. Zum anderen werden Maßnahmen für im Plangebiet brütende, häufige und weit verbreitete Vogelarten berücksichtigt. Diese umfassen die zeitliche Beschränkung der Bauzeiten und Rodung der Gehölze (insbesondere Altbäume). Zudem sind die Gehölze vor der Entfernung durch einen Fachgutachter auf einen aktuellen Besatz an Fledermäusen und Vogelbrut zu untersuchen. Bei einem entsprechenden Fund, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ggf. Ersatzquartiere zu schaffen. Ergänzende Minimierungsmaßnahmen für die konkrete Planrealisierung (z. T. Baumaßnahme) werden empfohlen.

Diese Maßnahmen sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten. Konkrete Regelungen können letztlich auf Genehmigungsebene festgelegt werden. Gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind keine weiteren planungsrelevanten Arten im vorliegenden Änderungsbereich betroffen.

Im Ergebnis zeigt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, dass unter Anwendung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bei der Planumsetzung das **Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG in Bezug auf alle potenziell vorkommenden relevanten Arten ausgeschlossen** werden kann. Ergänzend wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Auf FNP-Ebene wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Zuge des Planverfahrens darüber hinaus keine anderen oder weitergehenden Erkenntnisse mitgeteilt.

⁵ Dipl.-Geogr. Peter Düphans Landschaftsplanung & Stadtökologie (2018): Erfassung der Amphibien an einem Kleingewässer (Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flurstück 31) - Zwischenbericht, Gütersloh. 04.06.2018.

⁶ Dipl.-Geogr. Peter Düphans Landschaftsplanung & Stadtökologie (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben - Bauantrag zur Errichtung einer Kindertagesstätte und die N-25. FNP-Änderung, Gütersloh. 08.10.2018.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Siedlungsraums von Herzebrock und ist i. W. durch die Nutzung als Wiese mit teils markanten Baum- und Gehölzbestand geprägt. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung liegen hier nicht vor. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept, in dem z. B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Gleichwohl sollen Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) grundsätzlich fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) wird dieser Belang im BauGB besonders betont, ohne dass damit eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander einhergeht.

Durch die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf geht im Zuge der Umsetzung grundsätzlich eine Freifläche dauerhaft für eine Bebauung mit den entsprechenden Auswirkungen auf das lokale Klima verloren. Eine besondere klimatische Bedeutung der südöstlich an den vorhandenen Siedlungsraum angrenzenden Fläche ist jedoch nicht bekannt. Auch handelt es sich um eine sehr kleine Fläche in direktem Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich. Relevante entgegenstehende Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind daher auf Ebene des FNPs nicht erkennbar.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 25. FNP-Änderung (N-25) ist nach vorangegangener Beratung im Planungsausschuss am 27.11.2017 durch den Gemeinderat am 20.12.2017 gefasst (V-152/2017) worden. Im April/Mai 2018 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB statt. Zudem wurden die Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB beteiligt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 (V-114/2018) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen. Zudem wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB durchzuführen. Im Zuge weiterer Grundstücksverhandlungen mit den betroffenen Flächeneigentümern und der Konkretisierung der Vorhabenplanung des Kindergartens wurde der Änderungsbereich zur Offenlage geringfügig nach Süden erweitert. Dieser Erweiterung hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2019 zugestimmt (V-52/2019).

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB wurde vom 08.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gemäß §§ 2 (2), 4(2) BauGB beteiligt.

b) Planentscheidung

Die N-25. FNP-Änderung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten im Ortsteil Herzebrock wird besonders vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage an Kita-Plätzen für planerisch sinnvoll gehalten. Aufgrund des direkten Anschlusses an den vorhandenen Wohnsiedlungsbereich und die bereits bestehende äußere verkehrliche Anbindung ist die Fläche für eine angemessene Weiterentwicklung des Ortsteils mit dieser Versorgungsfunktion sehr gut geeignet.

Im Ergebnis hält die Gemeinde die vorliegende Planung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander aus städtebaulicher Sicht für angemessen und sinnvoll. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Herzebrock-Clarholz, im Juli 2019